

Satzung

der Stadt Worms über die Errichtung und Betreibung eines Krematoriums in der Stadt Worms i. S. des § 16 BestG Rheinland – Pfalz (Benutzungsordnung Krematorium) vom 21. Dezember 2007

Der Stadtrat hat am .19. Dezember 2007, Beschluss-Nr. 220/2007. aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBL S. 153), § 16 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz i.V.m. § 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBL S. 69), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.1996 (GVBL S. 65)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

- 1) Das Krematorium in Worms dient als öffentliche Einrichtung ausschließlich der kurzzeitigen Aufbewahrung und Einäscherung von Verstorbenen, die nach den Vorschriften des Bestattungsrechtes bestattet werden müssen oder können.
- 2) Beim Betrieb und der Nutzung des Krematoriums ist sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit und die Würde der Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Die Anlage ist so zu gestalten, auszustatten und instand zu halten, dass sie den Anforderungen nach Abs. 1) entspricht.

§ 2 Betreiber, Verantwortlicher

- 1) Das Krematorium wird durch die Krematorium Worms GmbH – nachfolgend Betreiberin genannt - errichtet und betrieben. Sitz der Gesellschaft ist Worms.
- 2) Deren jeweiliger Geschäftsführer ist für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage und die Beachtung der Rechtsvorschriften als ausdrücklich in die Pflicht genommener Betriebsleiter verantwortlich.

§ 3 Benutzung, Entgelt

- 1) Die Benutzung wird grundsätzlich jedermann gegen Entgelt gestattet.
- 2) Für die Benutzung erhebt die Betreiberin ein Entgelt, dessen Höhe der Zustimmung der Stadt Worms bedarf. Die Stadt kann die Zustimmung dann ablehnen, wenn der Preis der Einäscherung über 30 % höher ist als der Durchschnittspreis 5 benachbarter Krematorien.

**§ 4
Zutritt**

- (1) Der Zutritt zu der Einäscherungsanlage ist mit Ausnahme des Büros, des Aufenthaltsbereichs und des Annahmebereiches nur Mitarbeitern der Betreiberin gestattet. Ggf. können Besichtigungen der Anlage unter Aufsicht der Betreiberin gestattet werden. Den Vertretern der zuständigen Behörden ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach vorheriger Anmeldung Zugang zu gewähren.
- (2) Personen die ein berechtigtes Interesse geltend machen, insbesondere Angehörigen von Verstorbenen, kann der Zugang zu der Einäscherungsanlage gestattet werden. Der ordnungsgemäße Betrieb des Krematoriums darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

**§ 5
Einlieferung, Aufbewahrung**

- 1) Die Einlieferung Verstorbener erfolgt zu den von der Betreiberin festgesetzten Annahmezeiten. Sie setzt einen schriftlichen Antrag eines nach § 9 BestG Verantwortlichen voraus.
- 2) Der Antrag muss mindestens enthalten:
 - a) Vor- und Familienname sowie Geschlecht des Verstorbenen
 - b) Name des Einlieferers (Fa. des Bestattungsunternehmens)
 - c) Tag und Uhrzeit der Einlieferung.
- 3) Bis zur Einäscherung sind die Verstorbenen in besonderen Räumen (nichtöffentliche Leichenhalle) aufzubewahren. Särge mit Verstorbenen, von denen eine Ansteckungsgefahr ausgehen kann, sind bei ihrer Einlieferung entsprechend zu kennzeichnen und verschlossen zu halten.
- 4) Verstorbene dürfen nicht ohne Zustimmung des Amtsarztes, der Staatsanwaltschaft oder der Ordnungsbehörde aus dem Friedhofsgelände entfernt werden.

**§ 6
Särge, Sargausstattung, Beigaben, Hilfsstoffe**

- 1) Särge, Sargausstattung, Beigaben und Hilfsstoffe müssen den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3891 entsprechen. Sie dürfen nicht aus Werkstoffen bestehen, die bei der Verbrennung stark rußen, giftige Gase oder starke Hitze entwickeln oder Schmelzrückstände hinterlassen.
- 2) Zur Einäscherung dürfen nur Särge verwendet werden, die nicht mit stark rauch- oder rußbildenden Materialien behandelt sind. Holzsärge müssen mit dem warenzeichenrechtlich geschützten Vollholzkennzeichen des Bundesverbandes der Sargindustrie e.V. oder gleichwertig gekennzeichnet sein oder gleichwertige Bedingungen erfüllen.

- 3) Abdichtungsmaterialien müssen den Anforderungen an Särge entsprechen (z.B. wasserdichtes Papier oder Polyethylenfolie). Als Aufsaugstoffe sind Sägemehl, Hobelspäne und Holzwolle sowie Sicherheitstrockenvlies und/oder Sicherheitskristallpulver zugelassen. Hilfsstoffe zur Desinfektion und Geruchsmaskierung müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein. Ihre Unbedenklichkeit ist durch Sicherheitsdatenblatt DIN 52900 auf Anforderung nachzuweisen.
- 4) Sargbeschläge dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen gefertigt sein. Beschläge aus anderen Werkstoffen werden vor der Einäscherung entfernt, ebenso nicht brennbare Metallteile; ein Anspruch auf Rückgabe besteht nicht.
- 5) Zur Sargausstattung (Bespannung, Matratzen, Decken und Kissen) dürfen nur Zelluloseprodukte (z.B. Leinen, Baumwolle, Viskose, Zelluloseacetat) verwendet werden; zulässig ist ein maximaler Synthetikanteil (stickstofffrei) von 30 v.H.
- 6) Dasselbe gilt für Totenwäsche und persönliche Kleidungsstücke. Ausgeschlossen sind Kleidungsstücke (z.B. Schuhe), die ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehen.
- 7) Sonstige Sargbeigaben (religiöse Symbole, Blumen u. ä.) müssen Naturprodukte oder aus Naturprodukten gefertigt sein. Von ihnen dürfen bei der Einäscherung keine umweltschädlichen Einwirkungen ausgehen.

§ 7 Leichnam

- 1) Der einzuäschernde Leichnam ist außer für Amtsärzte oder Gerichtsmediziner unantastbar. Dies betrifft insbesondere den Bereich der inkorporierten Fremdstoffe, wie Dentalwerkstoffe, Dentalprothesen, Implantatwerkstoffe, Herzschrittmacher u. a.. Soweit für die Feuerbestattung von Leichnamen besondere Vorschriften bestehen (z. B. aus Gründen des Strahlenschutzes) trifft die notwendigen Anordnungen der Amtsarzt.
- 2) Entfernbare äußerliche Gegenstände am Leichnam (z. B. abnehmbare Prothesen, Brillen, Schmuck) gelten nicht als dessen Bestandteil sondern als Beigaben (vgl. § 6 Abs. 6 und 7).

§ 8 Kontrolle, Zurückweisungsrecht, Entfernung unzulässiger Beigaben

- 1) Die angelieferten Särge sind auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 6 zu kontrollieren.
- 2) Die Betreiberin ist ermächtigt, Verstorbene in Särgen, die oder deren Sargausstattungen den Anforderungen der VDI - Richtlinie 3891 nicht entsprechen oder die mit unzulässigen Hilfsstoffen behandelt sind, zurückzuweisen.
- 3) Gegenstände, die den Anforderungen nach Abs. 6 oder Abs. 7 nicht entsprechen, werden auf Kosten der Benutzer entfernt.

**§ 9
Genehmigung**

- 1) Die Einäscherung darf erst erfolgen, wenn dem für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage verantwortlichen Leiter die Bescheinigung über die besondere amtliche Leichenschau nach dem Muster der Anlage 5 zu § 9 Durchführungsverordnung zum Bestattungsgesetz oder die Freigabe der Staatsanwaltschaft oder die Bestattungsgenehmigung vorliegt. Liegt der Bestattungsort außerhalb von Rheinland-Pfalz, richtet sich die Bestattungsgenehmigung nach dem dort geltenden Recht. Es gelten die Vorschriften des BestG Rheinland – Pfalz.
- 2) Die schriftliche Freigabe nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 LVOBestG durch die Stadtverwaltung Worms, Friedhofsbetrieb – örtliche Ordnungsbehörde - ersetzt die Bescheinigung über die besondere amtliche Leichenschau.

**§ 10
Einäscherung**

- 1) In jeder Ofenkammer darf nur jeweils ein Leichnam eingeäschert werden. Bei nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten unter 500 g sind Sammeleinäscherungen zulässig, soweit diese in ein und derselben Gemeinschaftsgrabanlage beigesetzt werden sollen.
- 2) Die Identität der Asche Verstorbener ist dadurch zu gewährleisten, dass dem Sarg vor Einführung in die Verbrennungskammer ein hitzebeständiger Stein beigegeben wird, der die laufende Nummer der Einäscherung und den Namen des Krematoriums enthält.
- 3) Unverzüglich nach der Einäscherung ist die Asche zusammen mit dem Stein in einer Urne zu verschließen. Die Urne stellt die Betreiberin. Der Urnendeckel muss in beständiger Schrift den

Namen des Krematoriums Worms, die laufende Nummer der Einäscherung, den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen und den Tag der Einäscherung enthalten, bei Sammeleinäscherungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 können die Vor- und Familiennamen der Verstorbenen entfallen.

- 4) Die Vergabe der laufenden Nummern hat mit der Nummer 1 zu beginnen.

**§ 11
Einäscherungsverzeichnis**

- 1) Alle Einäscherungen sind in ein Einäscherungsverzeichnis einzutragen, das alle nachstehenden Angaben über den Verstorbenen enthalten muss:
 - a) Vor- und Familiennamen
 - b) Geschlecht
 - c) Geburtsdatum
 - d) Sterbetag und Sterbeort

- e) laufende Einäscherungsnummer
- f) Tag und Stunde der Einäscherung
- g) Bestattungsplatz
- h) Versandart und Versandtag der Asche dorthin
- i) Tag der Urnenbeisetzung.

Abweichend von Satz 1 sind in das Einäscherungsverzeichnis bei Einäscherung nicht bestattungspflichtiger Fehlgeburten unter 500 g folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Familienname
 - b) Geburtstag und Geburtsort
 - c) Geburtsgewicht
- 2) Das Einäscherungsverzeichnis wird bei der Betreiberin und in Zweitschrift bei der Stadtverwaltung Worms, Friedhofsbetrieb - örtliche Ordnungsbehörde - geführt. Meldungen nach Abs. 1) Buchstabe i) sind nachzutragen.
- 3) Das Einäscherungsverzeichnis und die ihm zugrunde liegenden Genehmigungen und Bescheinigungen sind 10 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Nach Ablauf werden die Unterlagen der Stadt übergeben.
- 4) Die Betreiberin hat der das zweite Einäscherungsverzeichnis führenden Stelle alle erforderlichen Angaben zu liefern.
- 5) Das Einäscherungsverzeichnis kann als EDV-Datei geführt werden. Für diesen Fall ist auch ein aktuelles Verzeichnis in schriftlicher Form als Zweitschrift zu führen.

§ 12 Ausgabe der Urnen

- 1) Die Urne wird an den Friedhofsträger des Bestattungsplatzes versandt oder mit einem Bestattungswagen überführt.
- 2) Die Aushändigung der Urne an Angehörige ist nur gestattet, wenn eine Genehmigung zur Bestattung auf einem privaten Bestattungsplatz nach § 4 Abs. 2 BestG vorliegt.

§ 13 Gebühren

- (1) Das Recht der nach den bestattungsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zur Gebührenerhebung bleibt unberührt.*1)

**§ 14
Trauerfeier/Abschiedsräume**

- 1) Für die Ausrichtung von Trauerfeiern können die Räumlichkeiten des Friedhofsbetriebes der Stadt Worms kostenpflichtig genutzt werden.
- 2) Wollen Angehörige oder sonstige Personen bei einer Einäscherung anwesend sein, muss sich das jeweilige Bestattungsunternehmen mit dem Betriebsleiter zum Zwecke der Terminvereinbarung vor der Einäscherung in Verbindung setzen.

**§ 15
Sonstiges**

- 1) Störungen des Betriebsablaufes und Unfälle sind unverzüglich der Stadtverwaltung Worms, Friedhofsbetrieb mitzuteilen. Alle Störungen und Ereignisse, welche vom normalen Betriebsablauf abweichen, sind im Betriebstagebuch der Einäscherungsanlage aktenkundig einzutragen.
- 2) Die Ausgabe und der Genuss von alkoholischen Getränken im Krematorium an das Personal ist untersagt.

**§ 16
In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*2)

Worms, den 21. Dezember 2007
Stadtverwaltung Worms

Michael Kissel
Oberbürgermeister

*1) Gemäß Besonderem Gebührenverzeichnis Gesundheitsverwaltung von Rheinland-Pfalz Nr. 4.10 ist bei Urnenbeisetzungen außerhalb von Rheinland-Pfalz eine Ausnahmegenehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erstellen (Verwaltungsgebühr 17,38 Euro). Dies gilt allerdings nicht für Verstorbene, die außerhalb von Rheinland-Pfalz gemeldet sind.

*2) Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 54 am 28.12.2007